

**Richtlinien des Kreises Düren  
zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung  
- § 22 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und  
§ 35 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)-  
(Stand Januar 2021)**

## **1. Angemessene Bedarfe für Unterkunft und Heizung**

### **1.1. Allgemeines**

Gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII sind Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu erbringen, soweit diese angemessen sind. Bei der Prüfung der Angemessenheit ist immer auf die Besonderheit des Einzelfalls abzustellen; gleichwohl sind für die tägliche Praxis Richtwerte für den Regelfall erforderlich, an denen sich die Leistungsgewährung orientieren kann. Die Richtwerte ergeben sich jeweils aus dem Produkt der abstrakt angemessenen Wohnfläche und dem abstrakt angemessenen Quadratmeterpreis (Produkttheorie).

Diese Richtlinien bestimmen, in welcher Höhe im Kreis Düren Aufwendungen für Unterkunft und Heizung angemessen im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II und des § 35 Abs. 2 Satz 1 SGB XII sind.

Bei der Bestimmung der angemessenen Bedarfe für Unterkunft orientiert sich der Kreis Düren an den Empfehlungen eines "Schlüssigen Konzeptes", das für den Kreis Düren die InWIS Forschung & Beratung GmbH, Bochum, im Jahr 2018 anhand der Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindexes für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland als Referenzindex fortgeschrieben und im Jahr 2020 auf der Grundlage einer Mietpreisvollerhebung neu erstellt hat. Erstmals hat die InWIS Forschung & Beratung GmbH ein solches "Schlüssiges Konzept", das vom Bundessozialgericht in ständiger Rechtsprechung von den SGB II-Leistungsträgern gefordert wird, im Jahr 2012 für den Kreis Düren erstellt. Dieses Konzept hat das Landesozialgericht Nordrhein-Westfalen in einer Grundsatzentscheidung vom 24.11.2016 (Az.: L 7 AS 723/16) bestätigt.

Weitere Hinweise sind der Arbeitshilfe des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung gem. § 22 SGB II zu entnehmen. Die Arbeitshilfe steht zum Download auf der Internetseite des Ministeriums zur Verfügung.

### **1.2. Räumlicher Vergleichsmaßstab**

Das für den Kreis Düren erstellte "Schlüssige Konzept" hat ergeben, dass das gesamte Kreisgebiet Düren einen Vergleichsraum darstellt.

### **1.3. Werte für die Ermittlung der angemessenen Bruttokaltmiete nach der erweiterten Produkttheorie**

### **1.3.1. Abstrakt angemessene Wohnfläche nach Ziffer 8.2 der Wohnraumnutzungsbestimmungen (WNB)**

Die angemessene Wohnfläche bestimmt sich gemäß Urteil des Bundessozialgerichts vom 16.05.2012 – B 4 AS 109/11 R – in NRW nach den Wohnraumnutzungsbestimmungen (WNB) lt. RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr - IV.5-619-1665/09 v. 12.12.2009 i.d.F. lt. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr –VIII.5 – 619.22 - 1039/11 v. 13.01.2012. Sie liegt bei 50 m<sup>2</sup> für eine alleinstehende Person und erhöht sich für jede weitere haushaltsangehörige Person um 15 m<sup>2</sup>.

### **1.3.2. Abstrakt angemessene Gesamtmiete (nettokalt) laut "Schlüssigem Konzept"**

Entsprechend den Empfehlungen der InWIS Forschung & Beratung GmbH legt der Kreis Düren die durch eine Vollerhebung im Jahr 2016 ermittelten angemessenen Gesamtmieten (nettokalt), die sich aus dem Produkt der abstrakt angemessenen Wohnfläche und dem abstrakt angemessenen Quadratmeterpreis (nettokalt) ergeben, nach einer Mietpreisvollerhebung mit Wirkung ab 01.01.2021 neu fest.

Die sich daraus ergebenden Richtwerte sind in der Tabelle unter 2.1 ausgewiesen.

### **1.3.3. Abstrakt angemessene Neben- bzw. Betriebskosten laut „Schlüssigem Konzept“**

Neben- bzw. Betriebskosten sind die Kosten, die dem Eigentümer durch das Eigentum am Grundstück oder durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Gebäudes, der Nebengebäude, Anlagen und Einrichtungen des Grundstücks laufend entstehen. Zu beachten sind dabei die Regelungen des § 556 BGB sowie der dazu ergangenen Betriebskostenverordnung (BetrKV). Die Nebenkosten sind in tatsächlicher Höhe zu berücksichtigen, soweit sie angemessen sind und es sich um ihrer Art nach in § 2 BetrKV aufgeführte Betriebskosten handelt.

Nach der indexierten Fortschreibung der Betriebskosten durch die InWIS Forschung & Beratung GmbH, Bochum, im Jahr 2018 wird die abstrakte Angemessenheitsgrenze für Betriebskosten in Höhe von 1,79 €/m<sup>2</sup> nach der Vollerhebung im Jahr 2020 mit Wirkung ab 01.01.2021 auf 1,92 €/m<sup>2</sup> festgelegt.

Die sich aus dem Produkt der abstrakt angemessenen Wohnfläche und dem abstrakt angemessenen Betriebskosten je m<sup>2</sup> ergebenden Richtwerte sind in der Tabelle unter 2.1 ausgewiesen.

### **1.3.4. Abstrakt angemessene Gesamtmiete (bruttokalt) laut "Schlüssigem Konzept"**

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ist bei der Ermittlung der angemessenen Bedarfe für Unterkunft die Bruttokaltmiete zu Grunde zu legen. Hierunter versteht man die Nettokaltmiete zzgl. der kalten Betriebskosten. Heiz- und Warmwasserkosten werden gesondert berücksichtigt.

Die maßgeblichen Richtwerte für die Bruttokaltmiete ergeben sich aus der Summe der abstrakt angemessenen Gesamtmiete (nettokalt) und dem Richtwert für die abstrakt angemessenen Betriebskosten für die jeweilige Haushaltsgröße.

Die sich so ergebenden Richtwerte für die Gesamtmiete (bruttokalt) sind in der Tabelle unter 2.1 ausgewiesen.

#### **1.4. Richtwerte auf Grundlage der Bruttokaltmiete in der praktischen Umsetzung**

Nach Auffassung des Bundessozialgerichts können bei Richtwerten auf Bruttokaltmietenbasis die Möglichkeiten der Produkttheorie besser ausgeschöpft werden, d.h. Leistungsberechtigte haben die Möglichkeit über der Angemessenheitsgrenze liegende Kosten für die Nettokaltmiete durch geringere Nebenkosten, die unterhalb des für die kalten Betriebskosten maßgeblichen Richtwertes liegen, zu kompensieren und umgekehrt.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass vorbehaltlich der im Rahmen der konkreten Angemessenheit durchzuführenden Einzelfallprüfung unabhängig von der tatsächlichen Höhe der Kaltmiete und der tatsächlichen Höhe der Nebenkosten keine Bedarfe für Unterkunft berücksichtigt werden, die über den maßgeblichen Richtwert für die Bruttokaltmiete hinausgehen. Eine regelmäßige Ausnahme stellen hierbei Wohnungen dar, die sich in Häusern befinden, die mit einem Aufzug ausgestattet sind. In diesen Fällen erhöht sich der Richtwert für die Bruttokaltmiete um das Produkt aus der abstrakt angemessenen Wohnfläche und den durch die InWIS Forschung & Beratung GmbH ermittelten durchschnittlichen Betriebskosten für die Kostenart „Aufzug“ von 0,24 €/m<sup>2</sup>.

Um auszuschließen, dass zu geringe Vorauszahlungen für die kalten Betriebskosten vereinbart werden, um z. B. bei einer höheren Kaltmiete den maßgeblichen Richtwert für die Bruttokaltmiete nicht zu überschreiten, ist die Angemessenheit der Betriebskostenvorauszahlung vor Zustimmung zur Anmietung einer Wohnung zu prüfen. In der Regel sind für die kalten Betriebskosten 1,35 € bis 1,92 € pro Quadratmeter als angemessen anzusehen. Sollten diese 1,35 €/m<sup>2</sup> unterschreiten, ist ein Nachweis (z.B. letzte Nebenkostenabrechnung des Vormieters) vorzulegen, dass die vereinbarten kalten Betriebskosten den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

Sofern dies nicht nachgewiesen wird, ist davon auszugehen, dass die Betriebskostenvorauszahlung zu gering vereinbart wurde. Der Anmietung der Wohnung ist in diesen Fällen nicht zuzustimmen, auch wenn die Bruttokaltmiete den maßgeblichen Richtwert nicht überschreitet.

Weiterhin erfolgt vor Erteilung einer Zustimmung eine Überprüfung der Miete hinsichtlich eines möglichen Mietwuchertatbestandes. Dies ist der Fall, wenn ein offensichtliches Missverhältnis zwischen der maßgeblichen angemessenen Miete und der tatsächlich (künftig) zu zahlenden Miete besteht. Davon ist auszugehen, wenn der tatsächlich zu zahlende Quadratmeterpreis den angemessenen Quadratmeterpreis laut schlüssigem Konzept um mehr als 50 % übersteigt. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen wird regelmäßig keine Zustimmung zur Anmietung einer Wohnung erteilt.

#### **1.5. Bedarfe für Heizung**

Bedarfe für Heizung sind in tatsächlicher Höhe zu berücksichtigen. Nur bei Überschreitung von Richtwerten, die unangemessenes Heizen indizieren, ist einzelfallbezogen über die Angemessenheit von Heizkosten zu befinden. Die Richtwerte stellen keine Obergrenzen dar. Sie schließen im Einzelfall die Anerkennung eines höheren Verbrauchs nicht aus, der aufgrund persönlicher, nicht jedoch wegen baulicher Gründe entsteht. In den genannten Richtwerten sind die Kosten für die Bereitstellung von Warmwasser bei zentraler Aufbereitung bereits mit einem Wert von 1,60 €/m<sup>2</sup> (bei einer

Wärmepumpe 2,10 €/m<sup>2</sup>) enthalten. Erfolgt die Warmwasserbereitung dezentral, ist der jeweilige Mehrbedarf nach § 21 Absatz 7 SGB II und § 30 Absatz 7 SGB XII zu gewährleisten.

### **1.5.1. Richtwerte für Heizkosten lt. dem Heizspiegel für Deutschland**

Die Angemessenheit der Heizkosten ist so lange zu bejahen, wie die Heizkosten die Grenzwerte des bundesweiten oder eines kommunalen Heizspiegels nicht überschreiten. Zur Bestimmung dieses Grenzwertes für den Regelfall einer mit Öl, Erdgas, Fernwärme, Holzpellets oder Wärmepumpe beheizten Wohnung wird der vom Deutschen Mieterbund erstellte "Heizspiegel für Deutschland" in der jeweils geltenden Fassung herangezogen. Es werden die Werte aus der Spalte „zu hoch“ zu Grunde gelegt, die bereits ein unwirtschaftliches und tendenziell unökologisches Heizverhalten abdecken.

Die Richtwerte sind der Tabelle unter 2.2 zu entnehmen.

### **1.5.2. Richtwerte für Heizkosten bei sonstigem Heizmaterial**

Bei Wohnraum, der nicht mit den vom Heizspiegel für Deutschland erfassten Heizenergieträgern beheizt wird, empfiehlt das Bundessozialgericht von den Werten des Heizspiegels für Gebäudeflächen von 100 bis 250 m<sup>2</sup> des teuersten Energieträgers auszugehen (vgl. Urteil des Bundessozialgerichts vom 02.07.2009, Az.: B 14 AS 33/08 R, Urteil des Bundessozialgerichts vom 12.06.2013, Az.: B 14 AS 60/12, Urteil des Bundessozialgerichts vom 24.02.2020, Az.: B 4 AS 3/20 B, Urteil des Bundessozialgerichts vom 13.07.2020, Az.: B 14 AS 87/19 B).

Der höchste Richtwert ist der Tabelle unter 2.2 zu entnehmen.

## **1.6. Wirtschaftlichkeitsprüfung**

Neben der Gesamtbetrachtung auf Grundlage von Bruttokaltmieten besteht zusätzlich die Möglichkeit der Gesamtbetrachtung der Bedarfe für Unterkunft **und** Heizung (§ 22 Abs. 10 SGB II). Demnach können über der Angemessenheitsgrenze liegende Kosten für die Bruttokaltmiete durch geringere Heizkosten kompensiert werden, die unterhalb der für die Heizkosten maßgeblichen Richtwerte liegen, aber dennoch auf den Einzelfall bezogen angemessen sind. Im Umkehrschluss können auch im Rahmen einer Einzelfallprüfung über dem jeweiligen Richtwert liegende Heizkosten durch eine wesentlich geringere Bruttokaltmiete bzw. niedrige Hauslasten kompensiert werden. Beide Möglichkeiten erfolgen unter Berücksichtigung einer betriebswirtschaftlichen Komponente im Sinne von § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II.

### **1.6.1 Förderung des Bezugs von energetisch saniertem Wohnraum**

Im Rahmen dieser Gesamtbetrachtung fördert der Kreis Düren ausdrücklich den Bezug von energetisch saniertem Wohnraum. Für Wohnungen, die einen nachprüfbar niedrigen energetischen Verbrauch aufweisen und entsprechend niedrige Heizkosten haben, kann ein Aufschlag auf die Netto-Kaltmiete berücksichtigt werden. Das gilt sowohl bei der Angemessenheitsprüfung von Bestandswohnungen im Rahmen von Neuanträgen als auch bei Umzugsersuchen von Personen/Bedarfsgemeinschaften, die bereits laufend Transferleistungen beziehen. Der Nachweis über gering anfallende

Heizkosten ist im Regelfall über die Vorlage von Heizkostenabrechnungen vergangener Abrechnungszeiträume zu führen.

Es wird auf die Tabellen unter 2.1 und 2.2 verwiesen.

### 1.6.2 Öffentlich geförderter Wohnraum

Die Voraussetzungen der Wirtschaftlichkeitsprüfung liegen bei öffentlich gefördertem Wohnraum ab dem Baujahr 2016 grundsätzlich vor, so dass die Kosten der Unterkunft und Heizung (Bruttowarmmiete) immer in tatsächlicher Höhe übernommen werden, sofern die Wohnfläche für die Größe der Bedarfsgemeinschaft erforderlich ist.

### 1.7 Schutzfunktion der Richtwerte

Liegen die tatsächlichen Kosten für die Bruttokaltmiete und Heizkosten jeweils unter den maßgeblichen Richtwerten, sind unter Berücksichtigung der Ausführungen unter 1.4 die tatsächlichen Kosten zu übernehmen. Dies gilt auch dann, wenn noch günstigerer Wohnraum verfügbar ist. Insofern haben die Richtwerte für die Leistungsberechtigten auch eine Schutzfunktion. Wird der jeweilige Richtwert überschritten, ist zu prüfen, ob die Unterkunftskosten unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls dennoch angemessen sind.

## 2. Tabellarische Übersichten

### 2.1 Richtwerte für Bruttokaltmiete (Nettokaltmiete und Nebenkosten) ab 01.01.2021

1 Haushaltsgröße	2 abstrakt angemessene Wohnfläche	3 angemessene Nettokaltmiete in €/m <sup>2</sup>	4 Nichtprüfungsgrenze Nettokaltmiete monatlich  (Produkt aus Spalte 2 u. 3)	5 Nichtprüfungsgrenze kalte Betriebskosten in €/m <sup>2</sup>		6 Nichtprüfungsgrenze Betriebskosten monatlich in €  (Produkt aus Spalte 2 u. 5)		7 Nichtprüfungsgrenze <b>Bruttokaltmiete</b> monatlich in €  (Summe aus Spalte 4 u. 6)	
				ohne Aufzug	mit Aufzug	ohne Aufzug	mit Aufzug	ohne Aufzug	mit Aufzug
	in m <sup>2</sup>	in €	in €						
1 Person	50	5,40	270,00	1,92	2,16	96,00	108,00	<b>366,00</b>	<b>378,00</b>
2 Personen	65	5,18	336,70	1,92	2,16	124,80	140,40	<b>461,50</b>	<b>477,10</b>
3 Personen	80	4,94	395,20	1,92	2,16	153,60	172,80	<b>548,80</b>	<b>568,00</b>
4 Personen	95	4,85	460,75	1,92	2,16	182,40	205,20	<b>643,15</b>	<b>665,95</b>
5 Personen	110	4,74	521,40	1,92	2,16	211,20	237,60	<b>732,60</b>	<b>759,00</b>
jede weitere Person	15	4,74	71,10	1,92	2,16	28,80	32,40	99,90	103,50

## 2.2 Richtwerte für Heizkosten

**Heizspiegel für Deutschland 2019 für Abrechnungsjahr 2018**  
 (veröffentlicht im Oktober 2019; erstmals mit Wärmepumpe)  
 (rechte Spalte) = hoher Verbrauch

Gebäudefläche	Kosten in € je qm/Jahr			
	Heizöl	Erdgas	Fernwärme	Wärmepumpe
100 - 250	18,21	16,41	21,31	21,11
251 - 500	17,41	15,11	21,11	20,21
501 - 1.000	16,81	14,01	19,11	19,41
> 1.000	16,31	13,31	18,41	18,91

## Richtwerte (monatlich) 2018

(inklusive 1,55 €/m<sup>2</sup>/Jahr -Wärmepumpe:2,05 €/m<sup>2</sup>/Jahr- bei zentraler Warmwasserbereitung)

Brennstoff	Wohnfläche in qm				
	50	65	80	95	110
	1-Personen-Haushalt	2-Personen-Haushalt	3-Personen-Haushalt	4-Personen-Haushalt	5-Personen-Haushalt
<b>Erdgas</b>					
100 - 250	68,38 €	88,89 €	109,40 €	129,91 €	150,43 €
251 - 500	62,96 €	81,85 €	100,73 €	119,62 €	138,51 €
501 - 1.000	58,38 €	75,89 €	93,40 €	110,91 €	128,43 €
> 1.000	55,46 €	72,10 €	88,73 €	105,37 €	122,01 €
<b>leichtes Heizöl</b>					
100 - 250	75,88 €	98,64 €	121,40 €	144,16 €	166,93 €
251 - 500	72,54 €	94,30 €	116,07 €	137,83 €	159,59 €
501 - 1.000	70,04 €	91,05 €	112,07 €	133,08 €	154,09 €
> 1.000	67,96 €	88,35 €	108,73 €	129,12 €	149,51 €
<b>Fernwärme</b>					
100 - 250	88,79 €	115,43 €	142,07 €	168,70 €	195,34 €
251 - 500	87,96 €	114,35 €	140,73 €	167,12 €	193,51 €
501 - 1.000	79,63 €	103,51 €	127,40 €	151,29 €	175,18 €
> 1.000	76,71 €	99,72 €	122,73 €	145,75 €	168,76 €
<b>Wärmepumpe</b>					
100 - 250	87,96 €	114,35 €	140,73 €	167,12 €	193,51 €
251 - 500	84,21 €	109,47 €	134,73 €	160,00 €	185,26 €
501 - 1.000	80,88 €	105,14 €	129,40 €	153,66 €	177,93 €
> 1.000	78,79 €	102,43 €	126,07 €	149,70 €	173,34 €

## Richtwerte (monatlich) 2018

(abzüglich 1,55 €/m<sup>2</sup>/Jahr -Wärmepumpe 2,05 €/m<sup>2</sup>/Jahr- bei  
dezentraler Warmwasserbereitung)

Brennstoff	Wohnfläche in qm				
	50	65	80	95	110
	1-Personen-Haushalt	2-Personen-Haushalt	3-Personen-Haushalt	4-Personen-Haushalt	5-Personen-Haushalt
<b>Erdgas</b>					
100 - 250	61,92 €	80,49 €	99,07 €	117,64 €	136,22 €
251 - 500	56,50 €	73,45 €	90,40 €	107,35 €	124,30 €
501 - 1.000	51,92 €	67,49 €	83,07 €	98,64 €	114,22 €
> 1.000	49,00 €	63,70 €	78,40 €	93,10 €	107,80 €
<b>leichtes Heizöl</b>					
100 - 250	69,42 €	90,24 €	111,07 €	131,89 €	152,72 €
251 - 500	66,08 €	85,91 €	105,73 €	125,56 €	145,38 €
501 - 1.000	63,58 €	82,66 €	101,73 €	120,81 €	139,88 €
> 1.000	61,50 €	79,95 €	98,40 €	116,85 €	135,30 €
<b>Fernwärme</b>					
100 - 250	82,33 €	107,03 €	131,73 €	156,43 €	181,13 €
251 - 500	81,50 €	105,95 €	130,40 €	154,85 €	179,30 €
501 - 1.000	73,17 €	95,12 €	117,07 €	139,02 €	160,97 €
> 1.000	70,25 €	91,33 €	112,40 €	133,48 €	154,55 €
<b>Wärmepumpe</b>					
100 - 250	79,42 €	103,24 €	127,07 €	150,89 €	174,72 €
251 - 500	75,67 €	98,37 €	121,07 €	143,77 €	166,47 €
501 - 1.000	72,33 €	94,03 €	115,73 €	137,43 €	159,13 €
> 1.000	70,25 €	91,33 €	112,40 €	133,48 €	154,55 €

**Heizspiegel für Deutschland 2020 für Abrechnungsjahr 2019**  
**(veröffentlicht im November 2020; erstmals mit Holzpellets)**  
**(rechte Spalte) = hoher Verbrauch**

Gebäudefläche	Kosten in € je qm/Jahr				
	Heizöl	Erdgas	Fernwärme	Wärmepumpe	Holzpellets
100 - 250	18,11	17,01	22,61	22,51	13,71
251 - 500	17,61	15,81	21,01	21,61	12,51
501 - 1.000	17,11	14,71	19,71	20,81	
> 1.000	16,71	14,01	18,81	20,31	

**Richtwerte (monatlich) ab 2019**  
 (inklusive 1,60 €/m<sup>2</sup>/Jahr -Wärmepumpe: 2,10 €/m<sup>2</sup>- bei  
 zentraler Warmwasserbereitung)

Brennstoff	Wohnfläche in qm				
	50	65	80	95	110
	1-Personen-Haushalt	2-Personen-Haushalt	3-Personen-Haushalt	4-Personen-Haushalt	5-Personen-Haushalt
<b>Erdgas</b>					
100 - 250	70,88 €	92,14 €	113,40 €	134,66 €	155,93 €
251 - 500	65,88 €	85,64 €	105,40 €	125,16 €	144,93 €
501 - 1.000	61,29 €	79,68 €	98,07 €	116,45 €	134,84 €
> 1.000	58,38 €	75,89 €	93,40 €	110,91 €	128,43 €
<b>leichtes Heizöl</b>					
100 - 250	75,46 €	98,10 €	120,73 €	143,37 €	166,01 €
251 - 500	73,38 €	95,39 €	117,40 €	139,41 €	161,43 €
501 - 1.000	71,29 €	92,68 €	114,07 €	135,45 €	156,84 €
> 1.000	69,63 €	90,51 €	111,40 €	132,29 €	153,18 €
<b>Fernwärme</b>					
100 - 250	94,21 €	122,47 €	150,73 €	179,00 €	207,26 €
251 - 500	87,54 €	113,80 €	140,07 €	166,33 €	192,59 €
501 - 1.000	82,13 €	106,76 €	131,40 €	156,04 €	180,68 €
> 1.000	78,38 €	101,89 €	125,40 €	148,91 €	172,43 €
<b>Wärmepumpe</b>					
100 - 250	93,79 €	121,93 €	150,07 €	178,20 €	206,34 €
251 - 500	90,04 €	117,05 €	144,07 €	171,08 €	198,09 €
501 - 1.000	86,71 €	112,72 €	138,73 €	164,75 €	190,76 €
> 1.000	84,63 €	110,01 €	135,40 €	160,79 €	186,18 €
<b>Holzpellets</b>					
100 - 250	57,13 €	74,26 €	91,40 €	108,54 €	125,68 €
251 - 500	52,13 €	67,76 €	83,40 €	99,04 €	114,68 €
501 - 1.000	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
> 1.000	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €



## Richtwerte (monatlich) ab 2019

(abzüglich 1,60 €/m<sup>2</sup>/Jahr -Wärmepumpe 2,10 €/m<sup>2</sup>/Jahr-bei  
dezentraler Warmwasserbereitung)

Brennstoff	Wohnfläche in qm				
	50	65	80	95	110
	1-Personen-Haushalt	2-Personen-Haushalt	3-Personen-Haushalt	4-Personen-Haushalt	5-Personen-Haushalt
<b>Erdgas</b>					
100 - 250	64,21 €	83,47 €	102,73 €	122,00 €	141,26 €
251 - 500	59,21 €	76,97 €	94,73 €	112,50 €	130,26 €
501 - 1.000	54,63 €	71,01 €	87,40 €	103,79 €	120,18 €
> 1.000	51,71 €	67,22 €	82,73 €	98,25 €	113,76 €
<b>leichtes Heizöl</b>					
100 - 250	68,79 €	89,43 €	110,07 €	130,70 €	151,34 €
251 - 500	66,71 €	86,72 €	106,73 €	126,75 €	146,76 €
501 - 1.000	64,63 €	84,01 €	103,40 €	122,79 €	142,18 €
> 1.000	62,96 €	81,85 €	100,73 €	119,62 €	138,51 €
<b>Fernwärme</b>					
100 - 250	87,54 €	113,80 €	140,07 €	166,33 €	192,59 €
251 - 500	80,88 €	105,14 €	129,40 €	153,66 €	177,93 €
501 - 1.000	75,46 €	98,10 €	120,73 €	143,37 €	166,01 €
> 1.000	71,71 €	93,22 €	114,73 €	136,25 €	157,76 €
<b>Wärmepumpe</b>					
100 - 250	85,04 €	110,55 €	136,07 €	161,58 €	187,09 €
251 - 500	81,29 €	105,68 €	130,07 €	154,45 €	178,84 €
501 - 1.000	77,96 €	101,35 €	124,73 €	148,12 €	171,51 €
> 1.000	75,88 €	98,64 €	121,40 €	144,16 €	166,93 €
<b>Holzpellets</b>					
100 - 250	50,46 €	65,60 €	80,73 €	95,87 €	111,01 €
251 - 500	45,46 €	59,10 €	72,73 €	86,37 €	100,01 €
501 - 1.000	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
> 1.000	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Düren, den 10. Dezember 2020

gez.

Wolfgang Spelthahn

- Landrat –